

— die auf der Grundlage der Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Bestimmungen.

Für die Ausarbeitung und Festsetzung der überbetrieblichen Normative und betrieblichen Zuschlagssätze für die indirekt zu verrechnenden Kosten hat die Zuordnung der Kostenarten zu den einzelnen Kostenkomplexen, gegliedert nach Kostenstellen bzw. Kostenträgergruppen, nach dem Verursachungsprinzip in Übereinstimmung mit der Kostenplanung und -abrechnung zu erfolgen. Ergeben sich aus der konsequenten Anwendung des Verursachungsprinzips bei der Ausarbeitung der Normative und Zuschlagssätze geringfügige Differenzierungen in bezug auf die Höhe der Normative und Zuschlagssätze zwischen den Kostenstellen bzw. den Kostenträgergruppen, so sind diese durch Abrundung bzw. Durchschnittsbildung bei der Festsetzung zu beseitigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf Vorschlag des Generaldirektors des Kombinates.

§ 6

Überbetriebliche Kostennormative

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate haben zur Kalkulation der Kosten überbetriebliche Normative für direkte technologische Kosten und für indirekt zu verrechnende Kosten als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Verbrauchs von vergegenständlichter und lebendiger Arbeit auszuarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, daß die überbetrieblichen Kostennormative dem unter Ausnutzung aller Reserven real erreichbaren Leistungsvermögen des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entsprechen. Diese Normative sind nach Bestätigung durch die zuständigen staatlichen Organe² den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien Oder anderen Preisvorschriften verbindlich vorzugeben.

(2) Als überbetriebliche Normative für direkte technologische Kosten sind insbesondere festzulegen:

- Materialkostennormative unter Berücksichtigung staatlicher Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen auf der Grundlage technisch-ökonomisch begründeter Materialverbrauchsnormen bzw. von Normativen der Materialausnutzung;
- Lohnkostennormative auf der Grundlage von ■Zeitnormativen oder von anderen überbetrieblichen Leistungskennziffern entsprechend den Bestimmungen der §§ 75 bis 78 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

Die mengenmäßigen Ansätze für Grundmaterial und Zeitaufwand sind zu den in den Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreisen bzw. zu den Lohnsätzen der gültigen Tarife zu bewerten.

(3) Überbetriebliche Normative für indirekt zu verrechnende Kosten sind insbesondere festzulegen für

- die Kosten für Forschung und Entwicklung;
- indirekte technologische Kosten und nichttechnologische Kosten (Gemeinkosten), wenn durch die Art der durchzuführenden Leistung (z. B. Montagen) annähernd gleiche Anforderungen in bezug auf die Produktionsbedingungen — wie Einsatz von Produktionsmitteln — an die Betriebe gestellt werden.

(4) In die Ausarbeitung überbetrieblicher Kostennormative sind grundsätzlich alle Betriebe der jeweiligen Erzeugnisgruppe einzubeziehen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein großer Teil der Betriebe nicht dem Kombinat angehört, das für die Ausarbeitung überbetrieblicher Kostennormative verantwortlich ist, können der Ausarbeitung und Bestätigung dieser Normative die Kosten repräsentativer Betriebe zugrunde gelegt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß

- insgesamt mindestens 80 % der zu normierenden Kosten mit der dazugehörigen Bemessungsgrundlage sowie
- alle zentralgeleiteten Betriebe und eine repräsentative Auswahl örtlich geleiteter Betriebe einbezogen werden.

§ 7

Betriebliche Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten

(1) Die Betriebe haben, soweit ihnen keine überbetrieblichen Normative vorgegeben sind, die Kalkulation der Kosten auf der Grundlage betrieblicher Normen und Kennziffern für die direkten technologischen Kosten und betrieblicher Zuschlagssätze für die indirekt zu verrechnenden Kosten vorzunehmen. Dabei ist auf der Grundlage des Planes zu gewährleisten,

- eine hohe, dem Bedarf entsprechende Qualität der Erzeugnisse,
- eine rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds,
- eine hohe Materialökonomie,
- der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte,
- die Anwendung einer wirtschaftlichen Technologie unter Zugrundelegung einer den realen Bedingungen entsprechenden Los- bzw. Chargengröße.

(2) Bei jedem Preisantrag haben die Direktoren der Betriebe die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 bei der Kalkulation der direkten technologischen Kosten zu bestätigen. Diese Kosten unterliegen einer strengen staatlichen Kontrolle bei der Prüfung der Preisanträge und bei den periodischen Revisionen der Kosten- und Preisarbeit der Kombinate und Betriebe durch die Außenstellen des Amtes für Preise.

(3) Die Kalkulation der indirekt zu verrechnenden Kosten hat auf der Grundlage der von den Kombinat festgelegten und von den Außenstellen des Amtes für Preise kontrollierten Zuschlagssätze zu erfolgen.

§ 8

Beitrag für gesellschaftliche Fonds

(1) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist für Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften⁴ diesen Beitrag abzuführen haben, in Höhe des staatlich-festgesetzten Normativs als Bestandteil der Selbstkosten kalkulierbar.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 haben der Einbeziehung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds in die Ausarbeitung der Industriepreise zugrunde zu legen:

- die vom Leiter des Amtes für Preise gesondert herausgegebenen Bestimmungen bzw.
- die auf der Grundlage dieser Bestimmungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.

§ 9

Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

(1) Zur konsequenten Orientierung auf fehlerfreie Arbeit und zur Beseitigung der mit dem Entstehen von Kosten für Ausschuß und Nacharbeit verbundenen volkswirtschaftlichen Verluste sind die Kosten für Ausschuß und Nacharbeit grundsätzlich nicht kalkulierbar.

(2) Die Bestimmung gemäß Abs. 1 ist mit den Jahresvolkswirtschaftsplanen schrittweise durchzusetzen. Ausgehend von den festgelegten Senkungsraten sind

- die Kosten für Ausschuß (ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste) und die Kosten für Nacharbeit sowie
- die Kosten für Ausschuß durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste

in der mit dem Plan vorgegebenen Höhe kalkulierbar.

(3) Die Kosten für Garantieleistungen sind durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts systematisch zu senken. Die Kosten für Garantieleistungen (Inland) sind in der im Plan festgelegten Höhe kalkulierbar.

⁴ z. Z. gelten die Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 106).